

Beilagen zum Grossratsprotokoll

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (EGzumBSG)

Vom Volke angenommen am ...

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Schifffahrt auf den Fliessgewässern des Kantons Graubünden.

Art. 2

Fliessgewässer

¹ Als Fliessgewässer im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Flüsse, gestauten Fliessgewässer, Bäche und Kanäle, die nicht nachweislich im Privateigentum stehen.

² In Streitfällen entscheidet die Regierung, ob es sich bei einem öffentlichen Gewässer um ein Fliessgewässer oder um einen See handelt.

Art. 3

Schifffahrt auf Seen;
Zuständigkeit

¹ Für die Regelung der Schifffahrt auf den natürlichen und künstlichen Seen, die nicht nachweislich im Privateigentum stehen, sind unter Vorbehalt der übergeordneten Gesetzgebung die Ufergemeinden zuständig.

² Vor dem Erlass von Regelungen für Stauseen und weitere genutzte Seen sind die Konzessionärinnen und Konzessionäre anzuhören.

II. Schifffahrt allgemein

Art. 4

Flussinseln,
Anlege- und
Betretverbot

Für Flussinseln gilt in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober ein allgemeines Anlege- und Betretverbot.

III. Gewerbsmässige Schifffahrt mit Rafts

Art. 5

¹ Das gewerbsmässig organisierte Befahren von Fliessgewässern mit Rafts im Sinne der Bundesgesetzgebung ist bewilligungspflichtig. Bewilligungspflicht

² Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben die Bewilligung alle drei Jahre bei der Schifffahrtsbehörde einzuholen. Dem Gesuch ist insbesondere der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung gemäss eidgenössischer Binnenschifffahrtsgesetzgebung beizulegen.

Art. 6

¹ Die Unternehmerinnen und Unternehmer sind verpflichtet, die Bootsführerinnen und Bootsführer theoretisch und praktisch für das Führen von Rafts auszubilden. Dem Sicherheits- und Rettungsdienst ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Ausbildung der Bootsführer; Instruktion der Fahrgäste

² Die Regierung kann Vorschriften über die Ausbildung von Bootsführerinnen und Bootsführern erlassen.

³ Die Bootsführerinnen und Bootsführer haben die Fahrgäste vor Antritt der Fahrt über das Verhalten bei Notfällen zu instruieren.

Art. 7

Die nachfolgenden Fliessgewässer und Streckenabschnitte dürfen aus Gründen des Natur- und Umweltschutzes während des ganzen Jahres nicht befahren werden: Gesperrte Fliessgewässer

- a. Inn:
 1. Lej Giazöl, zwischen Silser- und Silvaplanersee;
 2. Innbogen, von ARA Staz (Celerina) bis zur Mündung Flaz (Samedan).
 3. Ab Wehr S-chanf bis zur Mündung Spöl;
- b. Berninabach/Flaz:
 1. Ab Einmündung Ova da Morteratsch bis Punt Muragl (vorbehältlich Art. 8 Abs. 2 lit. a).
- c. Vereinigter Vorderrhein/Rhein:
 1. Ab Disentis bis zur Einmündung des Russeinerbaches.
 2. Ab Wehr Tavanasa bis zur Brücke Mutteins;
 3. Ab Wehr Kraftwerke Reichenau AG bis zur Zentrale;
- d. Landwasser:
 1. Ab Davos Schmelzboden bis zum Zusammenfluss mit der Albulä.
- e. Landquart:
 1. Ab Wehr Klosters bis zur Zentrale Küblis.

Art. 8

¹ Das Befahren der übrigen Fliessgewässer ist bei genügendem Wasserstand vom 15. Mai bis zum 30. September gestattet. Übrige Fliessgewässer; Fahrzeiten

² Die nachfolgend aufgeführten Streckenabschnitte dürfen vom 1. Mai bis zum letzten Wochenende im Oktober befahren werden:

- a. Flaz/Inn: Von Punt Muragl bis La Punt, vom 15. Juli an auch ab Pontresina;
- b. Albula/Hinterrhein: Von Sils i.D. bis Reichenau;
- c. Vorderrhein: Von Ilanz bis Reichenau;
- d. Vereinigter Rhein: Ab Zentrale Kraftwerke Reichenau AG bis zur Kantonsgrenze;
- e. Landquart: Von der Zentrale Küblis bis zur Klus.

³ Es darf nicht vor 9.00 Uhr eingebootet werden. Das letzte Ausbooten muss um 19.00 Uhr beendet sein.

Art. 9

Ein- und Ausbootstellen;
Rastplätze

¹ Beginn und Ende der Fahrten sowie Rast und Verpflegung dürfen nur an den hierfür bewilligten Stellen erfolgen.

² Die Bezeichnung der Ein- und Ausbootstellen sowie der Rastplätze obliegt den Gemeinden und den privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Sie berücksichtigen dabei die Interessen des Natur- und Umweltschutzes.

Art. 10

Bewilligungs-
entzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Unternehmerinnen und Unternehmer eidgenössische oder kantonale Bestimmungen über die Schifffahrt missachten oder solche Handlungen der Bootsführerinnen und Bootsführer nicht nach ihren Möglichkeiten verhindern. Die Dauer und der Umfang des Entzuges richtet sich nach dem Verschulden.

Art. 11

Einsatz von Rafts als Schlauchboote

Die Artikel 5 bis 10, ausgenommen Artikel 5 Absatz 2 Satz 2, gelten auch beim Einsatz von Rafts, die als Schlauchboote immatrikuliert sind.

IV. Nichtgewerbmässige Schifffahrt mit Rafts

Art. 12

Einschränkungen

Für nichtgewerbmässige Fahrten mit mehr als dreiplätzigem Raft gelten die Einschränkungen gemäss Artikel 7, 8, 9 Absatz 1 und Artikel 11 sinngemäss.

V. Motorisierte Schifffahrt

Art. 13

Einschränkungen;
Ausnahmen

¹ Die Einschränkungen gemäss Artikel 7 und 8 gelten auch für Fahrten mit Motorschiffen. Ausgenommen sind dienstliche Fahrten insbesondere der

Polizei, der Schifffahrtsbehörde, der Fischereiaufsicht, der Öl- und Feuerwehr sowie des Gewässerschutzes.

² Dienstlichen Fahrten im Sinne von Absatz 1 gleichgestellt ist auch der Einsatz von Motorschiffen durch die Kraftwerke zur Hilfeleistung bei Unglücks- oder Katastrophenfällen sowie zum Bau und Betrieb von Kraftwerkanlagen.

VI. Anpassung an veränderte Verhältnisse

Art. 14

¹ Unter den Voraussetzungen von Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt kann der Grosse Rat für die allgemeine Schifffahrt und die Schifffahrt mit Rafts weitere Einschränkungen erlassen. Schifffahrt
allgemein
und mit Rafts

² Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die bundesrechtlichen Voraussetzungen zur Einschränkung der Schifffahrt nicht mehr oder nicht mehr in dem Ausmass gegeben sind, so ist der Grosse Rat ermächtigt, auf dem Verordnungsweg die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

³ Für den Erlass besonderer örtlicher Vorschriften im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt ist die Regierung zuständig.

VII. Rechtspflege

Art. 15

¹ Die Kantonspolizei ist berechtigt, im polizeilichen Ermittlungsverfahren Zeuginnen und Zeugen einzuvernehmen. Die Artikel 89 und 90 der Strafprozessordnung gelten sinngemäss. Polizeiliches
Ermittlungs-
verfahren

² Die Halterinnen und Halter eines Schiffes sind verpflichtet, Auskunft darüber zu erteilen, wer das Schiff geführt hat oder wem sie es überlassen haben. Diese Auskunftspflicht entfällt, wenn ihnen das Zeugnisverweigerungsrecht im Sinne von Artikel 90 der Strafprozessordnung zusteht.

³ Die Kantonspolizei ist berechtigt, die Fahrfähigkeit von Schiffsführerinnen und Schiffsführer festzustellen oder feststellen zu lassen. Artikel 55 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr und Artikel 138 bis 142 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr sind sinngemäss anwendbar.

Art. 16

¹ Widerhandlungen gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt werden durch die Schifffahrtsbehörde beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden. Strafverfahren

² Die übrigen Widerhandlungen gegen eidgenössische Bestimmungen über die Binnenschifffahrt werden nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung durch den ordentlichen Richter beurteilt.

Art. 17

Administrativ-
verfahren

Die Schifffahrtsbehörde führt das Administrativverfahren gemäss Artikel 19 bis 21 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt durch.

Art. 18

Rechtsmittel

¹ Verfügungen der Schifffahrtsbehörde sind mit Verwaltungsbeschwerde beim vorgesetzten Departement anfechtbar.

² Gegen Entscheide des Departementes kann beim Kantonsgerichtsausschuss Berufung gemäss Artikel 141 ff. der Strafprozessordnung eingelegt werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 19

Ausführungs-
bestimmungen

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bezeichnet auch die für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Schifffahrt zuständigen Behörden, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Art. 20

Gebühren

Die Regierung setzt die Gebühren für Ausweise, Prüfungen, Sonderbewilligungen und sonstige Dienstleistungen fest, die gestützt auf die Schifffahrtsgesetzgebung erbracht werden. Sie betragen im Einzelfall maximal 10'000 Franken und sind von den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern zu tragen.

Art. 21

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz wird nach seiner Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft gesetzt.

Aufhebung der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (GVO zum BSG)

Vom Grossen Rat beschlossen am 2. Juni 2000

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (GVO zum BSG) vom 1. Oktober 1980 wird aufgehoben.

II.

Diese Aufhebung tritt zusammen mit dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (EGzumBSG) in Kraft.

Teilrevision der Verordnung über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden

Vom Grossen Rat beschlossen am 2. Juni 2000

I.

Die Verordnung über die Wirtschaftsförderung im Kanton Graubünden vom 30. November 1989 wird wie folgt geändert.

Art. 27

b) Ver-
staltungen

Beiträge an Veranstaltungen werden nur ausgerichtet, wenn diese der Förderung des Fremdenverkehrs dienen und von überregionaler Bedeutung sind.

II.

Diese Teilrevision tritt mit der Publikation in Kraft.

Gewährung eines Kantonsbeitrages an die FIS Alpine Ski-WM 2003 St. Moritz–Pontresina, Engadin

Vom Grossen Rat beschlossen am 2. Juni 2000

1. Der Kanton beteiligt sich mit maximal 7 Mio. Franken – höchstens jedoch im gleichen Umfang wie der Bund und der Schweizerische Olympische Verband zusammen – an den Kosten des Vereins für Alpine Weltcuprennen und FIS Alpine Ski-WM 2003 St. Moritz – Pontresina, Engadin, für die Durchführung der Ski-WM 2003. Dafür werden folgende Verpflichtungskredite gewährt:
 - a) für einen Beitrag Fr. 5 500 000.–
 - b) für die Defizitgarantie Fr. 1 500 000.–
2. Der Beschluss gemäss Ziffer 1 wird, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 7 der Kantonsverfassung, der Volksabstimmung unterstellt.
3. Die Regierung vollzieht diese Beschlüsse und wird ermächtigt, die Einzelheiten der Kantonsleistungen – insbesondere die Bemessung des anrechenbaren Defizites – sowie die Mitwirkung der kantonalen Instanzen zu regeln.